

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Honorar und Honoraransätze

Ohne anderslautende Vereinbarung basieren Abrechnungen auf dem erbrachten Zeitaufwand und den mit der Mandantin vereinbarten Stundensätzen, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität des Mandates sowie der Erfahrung und des Spezialwissens der beigezogenen Anwälte.

Angefallene Reisezeit wird von uns mangels anderslautender Vereinbarung jeweils auf Basis der Hälfte des mit der Mandantin vereinbarten Stundensatzes abgerechnet.

Mehrwertsteuer und Auslagen wie Reisekosten (Bahnfahrten, Flugreisen, Hotelübernachtungen), Verfahrenskosten, von Ämtern erhobene Gebühren, Kosten für Expertisen oder andere Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt.

2. Beizug von weiteren Experten

LAUX LAWYERS AG kann auf spezialisierte Anwälte und Anwältinnen zugreifen. Diese werden beigezogen, wenn es sich aus Gründen der Spezialisierung und/oder aus Effizienz- bzw. Kostengründen empfiehlt. Es ist uns ein Anliegen, dass Arbeiten jeweils auf höchstem professionellem Niveau und stufengerecht erledigt werden.

Wird auf unser Netzwerk von Spezialisten zurückgegriffen, um die gestellte Aufgabe anforderungs- und aufwandgerecht zu erledigen, bedingt dies, dass dem externen Anwalt der Fall dargelegt wird. Ohne Gegenbericht der Mandantin gehen wir davon aus, dass wir hierzu – soweit für die Auftragsausführung notwendig – ermächtigt sind und die Mandantin damit einverstanden ist.

Gerne vereinbaren wir auf Wunsch der Mandantin, dass wir die Mandantin jeweils einzelfallweise kontaktieren, bevor wir externe Spezialisten beiziehen.

Spezialisten, die zu höheren Ansätzen als innerhalb LAUX LAWYERS AG üblich verrechnet werden müssen, werden nicht ohne vorgängiges Einverständnis beigezogen.

3. Rechnungsstellung

Für geleistete Arbeitsstunden stellt LAUX LAWYERS AG in der Regel monatlich Rechnung, mit einer Aufstellung der abgerechneten Leistungen pro Person sowie unserer Barauslagen. Die Mandantin kann jederzeit über die entstandenen Aufwendungen Auskunft verlangen. Rechnungen sind innert 20 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

4. Mitwirkung der Mandantin

Der Sachverhalt ist bei IT-Angelegenheiten zentral. Es ist unsere Erfahrung, dass bei IT-Angelegenheiten die zur erfolgreichen Mandaterledigung massgeblichen Argumente stark technisch geprägt sind. Wir legen grossen Wert auf sorgfältige Eruiierung des Sachverhalts und verwenden entsprechende Sorgfalt und Zeit darauf, die Grundlagen diesbezüglich bestmöglich auszuarbeiten. Für diese Arbeit ist die Mitwirkung der Mandantin unabdingbar. Die Mandantin sorgt dafür, dass allfällige in den Sachverhalt involvierte Dritte ebenfalls für substantielle Auskünfte zur Verfügung stehen.

5. Aktenaufbewahrung

LAUX LAWYERS AG ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern diese nicht vorher zurückverlangt wurden. Die Aufbewahrungspflicht trifft LAUX LAWYERS AG, nicht den einzelnen Anwalt.

6. Vertraulichkeit und Anwaltsgeheimnis

Mitarbeitende von LAUX LAWYERS AG behandeln jegliche Information, die sie im Rahmen einer Mandatsbeziehung erhalten, vertraulich. Mitarbeitende von LAUX LAWYERS AG unterstehen dem Anwaltsgeheimnis. Die Tragweite des Anwaltsgeheimnisses erläutern wir gerne separat, ebenso, welcher Schutz sich daraus ergibt.

Die Kommunikation per E-Mail oder Telefax beinhaltet Risiken wie die Möglichkeit zur Einsicht in den Inhalt der Mitteilung, deren Abänderung oder Verlust. Die Mandantin erklärt sich gleichwohl damit einverstanden, unverschlüsselt via E-Mail und Telefax zu kommunizieren. Wünscht die Mandantin eine andere Behandlung von E-Mail und Telefax im Allgemeinen oder im Einzelfall, wird um ausdrücklichen schriftlichen Hinweis gebeten.

7. Befreiung vom Anwaltsgeheimnis

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis sind die involvierten Anwälte und Anwältinnen vom Berufsgeheimnis befreit.

8. Nutzung von IT-Infrastrukturen von externen Dritten

LAUX LAWYERS AG kann Software, die zur Bearbeitung der Mandatsbeziehungen eingesetzt wird, durch beigezogene IT-Anbieterinnen hosten lassen oder ganz von einer IT-Anbieterin beziehen (namentlich als Cloud-Lösung). Dies führt zur Datenspeicherung zumindest teilweise auf Infrastrukturen dieser IT-Anbieterin. Dabei können die Daten auch in Länder ausserhalb der Schweiz gelangen, immer vorausgesetzt, dass LAUX LAWYERS AG sowie die externe IT-Anbieterin sämtliche auf sie anwendbaren Bestimmungen, inklusive aber nicht ausschliesslich sämtliche Bestimmungen betreffend Datenschutz, einhalten. LAUX LAWYERS AG sorgt für bestmöglichen Schutz von mandatsbezogener Information durch technische und organisatorische Massnahmen. Auf Wunsch informieren wir über die Details.

Anbieterinnen im Ausland könnten von Behörden ungeachtet des Anwaltsgeheimnisses zur Herausgabe von Informationen verpflichtet werden. Wir bemühen uns um Massnahmen, die solche behördlichen Zugriffe erschweren oder verunmöglichen. Daten, die wir als besonders schutzbedürftig erkennen, speichern wir generell nicht in einer Form, die einen Zugriff von Dritten zulassen.

9. Geltungsbereich

Jegliche Beratung durch LAUX LAWYERS AG bzw. unsere Anwältinnen und Anwälte ist ausschliesslich für die jeweilige Mandantin bestimmt, so dass sich keine Dritten darauf berufen können.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das vorstehende Mandatsverhältnis ist Schweizerisches Recht anwendbar.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus einem Mandatsverhältnis gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand Zürich.

Zürich, November 2017